

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand : August 2012

Der Fa. Elektro-Kagerer GmbH & CoKG, im folgenden kurz E.K. bezeichnet

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma E.K. gelten als integrierender Bestandteil für sämtliche Vertragsverhältnisse und sonstigen Erklärungen. Sie haben für alle am Bau beschäftigten Firmen einheitliche Gültigkeit. Der Vertragspartner hat diese AGB an allfällige Drittfirmen, Subunternehmer, Auftraggeber etc. die ein tatsächliches oder rechtliches Interesse an der Vertragsbeziehung mit der Firma E.K. haben, bei sonstiger Haftung inhaltlich zu überbinden. Im Kollisionsfalle mit anders lautenden AGB des Geschäftspartners gelten die AGB der Firma E.K. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit außer Kraft gesetzt.
2. Der schriftliche Auftrag kommt ausschließlich durch die Übermittlung der Auftragsbestätigung der Firma E.K. zustande. Sind über das ursprüngliche Anbot reichende weitere Nachtrags- bzw. Teilleistungen erforderlich, so sind diese, falls schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, zu einem angemessenen Preis zu entlohnen. Dies gilt auch für Leistungen, die die Firma E.K. als Nebenleistungen erbringen muss, die nicht ausdrücklich im Anbot enthalten sind, aber für die Erfüllung des Auftrages nötig sind. Grundlagen für die Anbotslegung sind die einschlägigen technischen Ö-Normen, nicht aber diejenigen, welche die österreichische Gesetzeslage des ABGB und UGB, etc. modifizieren (Werkvertragsnormen, Ausschreibungsnormen, etc.). Angebote werden nur schriftlich angenommen. Mündliche Angebote werden nur dann verbindlich, wenn E.K. mit der faktischen Durchführung des Auftrages beginnt. Auch in diesem Falle gelten gegenständliche AGB. Im übrigen erlangen mündliche Erklärungen nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Firma E.K. schriftlich bestätigt werden.  
Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird. Sämtliche technischen Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum von E.K. und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Für den Fall des Zuwiderhandelns des Vertragspartner gegen diesen Vertragspunkt ist E.K. berechtigt, das Doppelte des angemessenen Entgeltes für die Erstellung der planlichen bzw. technischen Unterlagen bzw. des Leistungsverzeichnisses, etc. zu verrechnen. Die darüber hinausgehenden Ansprüche nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Urheberrecht, Markenrecht, etc. bleiben davon unberührt. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangende Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen

der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht genommenen Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

Der Geschäftspartner bestätigt über sämtliche Risiken, möglichen Probleme der elektrotechnischen Anlage laut Auftrag aufgeklärt worden zu sein, und diese in Kauf zu nehmen. Im übrigen verzichtet er auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertrages wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte.

3. Sämtliche von E.K. verarbeiteten Materialien bleiben bis zur Bezahlung des Werklohnes bzw. Kaufpreises ihr Eigentum E.K. Dies auch nach Verarbeitung und Vermengung und unabhängig davon, ob der Anteil zur Hauptsache geringfügig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Eigentumsvorbehalt an seine Auftraggeber bzw. hiervon allenfalls tangierte dritte Personen welche ein tatsächliches oder rechtliches Interesse davon haben könnten zu überbinden bzw. darauf hinzuweisen. Aus einem diesbezüglichen Versäumnis anerkennt der Vertragspartner seine verschuldensunabhängige Haftung.

4. Der Werklohn der Firma E.K. ist längstens binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Der Werklohn ist nach Zustellung der Rechnung auf das Geschäftskonto der Firma E.K. Kontonummer: 1500-001499 bei der Allg. Sparkasse OÖ, BLZ.: 20320 zu überweisen bzw. bar am Firmensitz der E.K. zu bezahlen. Eine andere Zahlungsart ist nur nach vorheriger schriftlich bestätigter Absprache mit dem Geschäftsinhaber möglich.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Alle Preise und Verrechnungssätze sind grundsätzlich als Nettopreise im Sinne des USt. Gesetzes zu verstehen.

Die MwSt. ist jeweils am Schluss des Angebotes bzw. der Rechnung auszuweisen. Im Verzugsfalle werden 12 % Zinsen vereinbart. Nach Zahlungsrückstand ist die Firma E.K. berechtigt, Leistungen und Waren aus dem Auftrag zurückzunehmen. Einen daraus entstehenden Schaden für sich oder Dritte hat der Vertragspartner zu tragen. Die Firma E.K. ist in diesem Umfange vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Zur Ausführung der Leistung ist E.K. frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Geschäftspartner seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Insbesondere sind erforderliche Bewilligungen Dritter, der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmung von ihm beizubringen. E.K. ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Letzterer hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebs erforderliche Energie ist E.K. kostenlos beizustellen.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung gewünscht, und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich von E.K. verrechnet.

6. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer (E.K.) nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich schriftlich zugesagt worden ist. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die nicht von E.K. zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ der „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Für Verzögerungen, die sich bei Auftragsdurchführung von dritter Seite oder höherer Gewalt ergeben, trifft die Firma E.K. keine Haftung. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere auch Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Verzögerungen durch Verwaltungsbehörden, Lieferanten, nicht fertig gestellte aber nötige Vorarbeiten von anderen Firmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, auf die die Firma E.K. keinen maßgeblichen Einfluss hat. Kommt der Auftraggeber aus seinem, wenn auch nur minderen Verschulden in Verzug, so tritt die Fälligkeit des Werklohnes mit dem vereinbarten Übergabzeitpunkt zu 80 % des Gesamtauftragsvolumens ein. Die restlichen 20 % sind bei Übergabe nach Fertigstellung fällig. Im verschuldeten Verzugsfalle der Firma E.K. verzichtet der Auftraggeber auf die Beauftragung einer Drittfirma, und ist verpflichtet der Firma E.K. zweimal eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung zu setzen. Erst nach Verstreichen dieser angemessenen Fristen, besteht eine Haftung der Firma E.K. bis zur Höhe der für die Sanierung anfallenden Selbstkosten. Ein darüberhinausgehender Deckungsbetrag, der für die Sanierung nötig ist, wird als Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung verursacht haben nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfüge; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

7. Bei Zahlungsverzug nach Rechnungslegung wird zu den Verzugszinsen eine monatliche Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme festgesetzt. Das richterliche Mäßigungsrecht im Sinne des § 1336 ABGB wird ausgeschlossen. Der Werklohn ist nach dem im Fälligkeitszeitpunkt gültigen Verbraucherpreisindex 2006 mit dem Stand des Monats der Rechnungslegung wertgesichert.

8. Die Firma E.K. ist berechtigt, im Falle der Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sowie bei einer negativen Bonitätsauskunft einer österreichischen Bank vom Vertrag zurückzutreten, wenn sowohl die Bonitätsstufe als auch die Sicherheitsstufe 4 beträgt. Der letztere Fall gilt als Insolvenz.

In sämtlichen Illiquiditätsfällen kann der Geschäftspartner den Rücktritt damit außer Kraft setzen, dass er binnen drei Tagen nach Erhalt des schriftlichen Rücktrittes der Firma E.K. eine Bankgarantie einer österreichischen Bank über das gesamte Auftragsvolumen an die Firma E.K. übermittelt. Die Firma E.K. ist weiters berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber gegen vertragliche Schutz- und

Sorgfaltspflichten verstößt, insbesondere wenn der Auftraggeber Handlungen gesetzt hat, um der Firma E.K. Schaden zuzufügen, indem er mit anderen Unternehmen zum Nachteil der Firma E.K. Handlungen setzt, die gegen die guten Sitten, oder das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, oder gegenständliche allgemeine Geschäftsbedingungen verstoßen, oder sonst geeignet sind, das Vertrauen von E.K. zu erschüttern, bzw. zu beseitigen.

9. Nach erfolgter Übergabe, und nach Behebung der in der Mängelliste des Auftraggebers angeführten Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist von E.K. wird mit einem Jahr begrenzt. Für Mängel, die nicht binnen einer Woche nach Erkennbarkeit ausschließlich einschreibbrieflich schriftlich gerügt werden, wird das Gewährleistungsrecht ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch umfasst lediglich Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb der oben genannten angemessenen Fristen. Ansprüche auf Entgeltsminderung oder Schadenersatz, welcher Art auch immer, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche können gegenüber E.K. nicht aus dem Titel des Schadenersatzes geltend gemacht werden; insbesondere ist die Einklagung des Deckungskapitals erst nach zwei fruchtlosen Verbesserungsversuchen der Firma E.K. fällig und zulässig. Im übrigen haftet E.K. nur für grobes Verschulden.

10. Für sämtliche allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragspartner die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz.